

Öffentliche Bekanntmachung



Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Postfach 830 151
81701 München
Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
blm@blm.de
www.blm.de

Az.: 4.20/79, top · Telefon: 089 63808-160 · 05.08.2019
Ihr Schreiben vom · Ihr Zeichen:

Bayerische Landesbank
IBAN DE33 7005 0000 0000 0202 81
BIC BYLADEMMXXX

UniCredit Bank AG
IBAN DE88 7002 0270 0049 8428 80
BIC HYVEDEMMXXX

**Bundesweites Fernsehen – „ManouLenz“
Hier: Erlöschen des Rechts aus der Genehmigung**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) er-
lässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Es wird festgestellt, dass das Recht der ML-TV Conzept GmbH (zuletzt firmierend unter: VIDERE Fernsehproduktion GmbH) aus dem Bescheid vom 09.08.2013 (Az. 4.20/79, ha-ro/sch) zur bundesweiten Verbreitung des Programms „ManouLenz“ erloschen ist.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid der Landeszentrale vom 09.08.2013 (Az. 4.20/79, ha-ro/sch) wurde der ML-TV Conzept GmbH (zuletzt firmierend unter: VIDERE Fernsehproduktion GmbH) die rundfunkrechtliche Genehmigung zur bundesweiten Verbreitung des Programms „ManouLenz“ erteilt.

Über das Vermögen der Anbieterin wurde am 01.08.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat mit Schreiben vom 19.07.2019 mitgeteilt, dass der Geschäftsbetrieb der Anbieterin vollständig eingestellt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die bei der Landeszentrale angefallenen Akten Bezug genommen.

II.

1. Die rundfunkrechtliche Zulassung knüpft an die Person des Anbieters an und erlischt dementsprechend, wenn der Anbieter aufgelöst wird und den Geschäftsbetrieb einstellt. Sie sind unveräußerlich und nicht vererblich, § 3 Abs. 2 RfS.

Folglich war festzustellen, dass das Recht zur bundesweiten Verbreitung des Programms „ManouLenz“ erloschen ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 22 Abs. 1 BayMG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 GebS. Da die – lediglich deklaratorische – Feststellung von Amts wegen vorgenommen wird und überwiegend dem Interesse der Öffentlichkeit nach Rechtssicherheit dient, ist es sachgerecht von der Kostenerhebung abzusehen.



Martin Gebrande
Geschäftsführer